



MAIN-KINZIG-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 ff des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich hiermit bekannt, dass:

Der nachstehende für den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 14.03.2021 gewählte Bewerber des Wahlvorschlages

Freie Demokratische Partei - FDP

lfd. Nr. 503 **Prof. Dr. Joachim Fetzer**, 63477 Maintal

aufgrund seiner Wahl zum ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit Einführung durch Vereidigung und Verpflichtung im Laufe des 13.02.2026 gemäß § 36 Abs.2 HKO sein Mandat als Kreistagabgeordneter verloren hat.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages

Freie Demokratische Partei – FDP

lfd. Nr. 508 **Marc Schmidt**, 63456 Hanau

ist durch die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis zum 01.01.2026 nicht mehr im Main-Kinzig-Kreis wohnhaft (vgl. § 2 Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften). Somit ist seine jederzeitige Wählbarkeit nach § 23 Abs. 1 HKO entfallen. Sein Nachrückten ist entsprechend aufgrund § 34 Abs 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr.2 KWG nicht möglich.

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass an Stelle von **Prof. Dr. Joachim Fetzer** der nachstehende noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages

Freie Demokratische Partei - FDP

lfd. Nr. 509 **Christof Sack**, 63505 Langenselbold

nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 34 Abs. 4 KWG jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG Abs. 2).

Gelnhausen, den 13.02.2026

Der Kreiswahlleiter
(Dill)